

82. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Teilurteil erlassen werden?

I. Civilsenat. Urtr. v. 22. Februar 1888 i. S. G. (Bekl.) w.
U. & G. (Kl.) Rep. I. 400/87.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin forderte aus einem laufenden Verkehr einen Saldo von 7743 *M*, in welchem für die gemachten Leistungen Zinsen einschließlich der Zinsen der in den einzelnen Jahren gezogenen Saldi seit dem Jahre 1874 enthalten waren. Der Beklagte bestritt den Anspruch überhaupt, insbesondere aber wegen der Art des bestandenen Verhältnisses die Berechtigung zum Ansätze von Zinsen. Da die Parteien darüber einverstanden waren, daß, falls die Zinsen abgesetzt werden müßten, der Anspruch mindestens in Höhe von 3000 *M* hinfällig sei, Beklagter dann mit Zustimmung der Klägerin um ein Teilurteil über diesen Streitpunkt bat, weil die Parteien über die anderweiten Streitpunkte sich leicht einigen dürften, so wurde der Vortrag dieser letzteren Streitpunkte einer anderweiten mündlichen Verhandlung vorbehalten, und es erging auf dieser Grundlage erstinstanzlich das Teilurteil auf Abweisung der Klage in Höhe von 3000 *M*, weil die Klägerin zur Ansätze von Zinsen kein Recht habe. Die hiergegen gerichteten Berufungsanträge der Klägerin gingen dahin, prinzipaliter den Beklagten zur Zahlung von 3000 *M* zu verurteilen, eventuell dem Grunde nach festzustellen, daß Klägerin berechtigt sei, seit dem 1. Januar 1874 von ihren Forderungen Zinsen zu berechnen. Das Gericht zweiter Instanz war der Ansicht, Klägerin dürfe Zinsen ansätzen, wenn

sie nicht, was Beklagter eventuell unter Eideszuschreibung behauptet hatte, ausdrücklich darauf verzichtet habe, und erkannte auf diesen Eid, indem es für den Fall seiner Leistung seitens der Klägerin die Rechtsfolgen dahin normierte, daß „Klägerin für berechtigt erachtet werde, von ihren Forderungen an den Beklagten aus dem Geschäftsverkehre der Parteien für die Zeit vom 1. Januar 1874 bis Neujahr 1885 Zinsen in Ansatz zu bringen“, während für den Fall der Nichtleistung des Eides die Klage in Höhe von 3000 *M* abgewiesen wurde. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht unter Aufhebung des Urteiles beider Instanzen sowie des dem Urteile erster Instanz vorausgegangenen Verfahrens die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Die materielrechtlichen Angriffe der Revisionsbegründung mußten ungewürdigt bleiben, weil sich die Sache in einer durchaus unhaltbaren prozessualen Lage befindet, welche zur Aufhebung zunächst des Berufungsurteiles, ferner aber auch auf die Berufung der Klägerin zur Aufhebung des Urteiles erster Instanz nebst dem vorausgegangenen Verfahren zwingt.

Die Spolierung eines Teilbetrages von 3000 *M* von einer einheitlichen Forderung von ca. 7500 *M* als Gegenstand eines Teilurteiles, wie sie hier in erster Instanz freilich auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien erfolgte, ist rechtlich unzulässig.

Es soll nicht behauptet werden, daß der Richter bei der Prüfung, ob ein Teil des Anspruches zur Endentscheidung reif sei, sich nicht lediglich auf den Standpunkt derjenigen Endentscheidung zu stellen berechtigt sei, die er treffen will. Immerhin muß aber der Teil des Anspruches, welcher Gegenstand des Teilurteiles sein soll, ein objektiv bestimmter sein, sodaß eine entgegengesetzte Teilentscheidung in der höheren Instanz rechtlich überhaupt möglich ist. Dadurch, daß bei einem Anspruche von 7500 *M* in bezug auf 3000 *M* neben den allgemeinen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln gegen den ganzen Anspruch noch ein besonderes geltend gemacht wird, werden nicht bestimmte 3000 *M* ein individualisiertes Teilobjekt. Dies kann sich der klaren Erkenntnis entziehen, wenn von der Ansicht aus, daß jenes besondere Angriffs- oder Verteidigungsmittel durchgreife, auf Abweisung in Höhe von 3000 *M* erkannt wird. Es tritt aber sofort

hervor, wenn von der entgegengesetzten Ansicht aus, welche das besondere Angriffs- oder Verteidigungsmittel für unerheblich erachtet, ein Urteil gefällt werden soll. Auch wenn man annimmt, das Gericht habe nun die ganze Sachlage auch über den Gegenstand des Teilurteiles hinaus soweit zu würdigen, als erforderlich, um über den Teil von 3000 *M* zu erkennen, so fragt es sich, über welche 3000 *M* es, wenn es nicht einfach abweist, weil die ganze Forderung unbegründet ist, zu erkennen hat. Gesezt, das Gericht käme zu dem Ergebnisse, es seien im ganzen nicht 7500 *M*, sondern nur 5000 *M* erwiesen, so weiß man nicht, ob die unbegründeten 2500 *M* auf die 4500 *M* bezogen werden sollen, über welche zur Zeit noch nicht erkannt wird, oder auf die 3000 *M*, die Gegenstand des Teilurteiles werden sollen. Es ist aber wegen der mangelnden Bestimmtheit des Teilobjectes nicht zulässig, daß jemand, der vorträgt, er habe 7500 *M* zu beanspruchen, die Beklagter insgesamt bestreite, in betreff deren er in bezug auf 3000 *M* aber noch einen besonderen Einwand mache, im Urteile auf Zahlung gerade der 3000 *M*, auf welche sich die doppelte Verteidigung beziehe, oder auf Zahlung der letzten 3000 *M* über 4500 *M* hinaus beansprucht. In diesem Sinne mußte diesseits den Ausführungen des in Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilf. Bd. 16 S. 423 flg. abgedruckten Urteiles des fünften Civilsenates des Reichsgerichtes, welches einen ähnlichen Fall zum Gegenstande hatte, beigetreten werden. Die vorliegende Sache giebt auch nicht etwa deshalb zu einer dem beobachteten Verfahren günstigeren Auffassung Anhalt, weil die 3000 *M* hier als Zinsen individualisiert sind. Denn es handelt sich nach dem Klaganspruche um einen Saldo aus Abschüssen einer laufenden Rechnung, der nicht nach einzelnen Posten auseinander gerissen werden kann. Eine solche Zerreißung ist, da sie bei den durch die ganze Rechnung durchgehenden Zinsen das ganze Kontokorrent zerstören und für die Restforderung nur unverbundene Einzelposten übrig ließe, erst recht ausgeschlossen. Aus dieser unstatthafter Behandlung der Sache erklären sich die Verlegenheiten, welche sowohl für die Klägerin bei der Stellung der Anträge für die Berufungsinstanz, wie für das Berufungsgericht bei der vermöge seiner Auffassung, daß der Klägerin das Recht auf Zinsen, falls sie nicht darauf verzichtet habe, nicht abgesprochen werden könne, eingetretenen Notwendigkeit, für den Fall der Beseitigung jenes Ver-

richtes durch den Eid der Klägerin einen Urteilspruch in Höhe von 3000 *M* zu Gunsten der Klägerin zu fällen, erwachsen sind, und die Unzulänglichkeit der gewählten Auskunftsmittel. Vergleicht man den Urteilsauspruch des Berufungsgerichtes für den Nichtschwörungsfall des erkannten Eides, wonach in diesem Falle Klägerin mit 3000 *M* abgewiesen wird, mit dem Urteilsauspruche für den Schwörungsfall, wonach „Klägerin für berechtigt erachtet wird, von ihren Forderungen aus dem Geschäftsverkehre für die Zeit vom 1. Januar 1874 bis Neujahr 1885 Zinsen in Ansatz zu bringen“, so wird man zu der Annahme veranlaßt, es habe für den letzteren Fall eine Vorabentscheidung über den Grund des Teilanspruches im Sinne des §. 276 C.P.D. gegeben werden sollen. Diese Vorschrift ist aber unanwendbar, da, auch wenn man bei einem Anspruche aus einem Kontokorrent die durch die ganze Rechnung laufenden Zinsen als einen zur Ausscheidung durch Teilurteil geeigneten Teil des Anspruches ansehen wollte, was aber, wie bereits ausgeführt, nicht zulässig ist, man doch, solange von der Kontokorrentforderung überhaupt noch kein Posten anerkannt ist, es also noch gar nicht feststeht, ob überhaupt Zinsen entstanden sind, den Streit, ob ein Anrecht für Vorschüsse, Zinsen zu fordern, begründet wäre, gegenüber dem Streite, ob solche Vorschüsse überhaupt auf Seiten der Klägerin bei Beginn der Rechnung am 1. Januar 1874, bezw. ein Saldo zu Gunsten derselben bestanden, sodas Zinsen zu laufen anfangen konnten, nicht als Streit über den Grund des Anspruches gegenüber einem solchen über den Betrag desselben auffassen kann. Das Mittel, vor der Entscheidung über den gestellten Geldanspruch eine solche über die Befugnis, für die gelieferten Waren unter entsprechender Gegenüberstellung empfangener Waren und geleisteter Zahlungen von einem bestimmten Zeitpunkte ab Zinsen zu bestimmtem Betrage nach Maßgabe eines Verkehrs in laufender Rechnung, daher unter Ansatz wiederum von Zinsen für die Überschufsbeträge der alljährlichen Rechnungsabschlüsse, fordern zu dürfen, wäre die Erhebung einer Incidentfeststellungsklage gemäß §. 253 C.P.D. gewesen, über welche allerdings ein Teilurteil hätte erlassen werden können. Eine solche ist nicht erhoben. Auch dem eventuellen klägerischen Antrage in der Berufungsinstanz, „festzustellen dem Grunde nach, daß Klägerin berechtigt sei, von ihren Forderungen seit dem 1. Januar 1874 Zinsen zu berechnen“, konnte der Sinn einer

solchen Klagerhebung nicht beigezessen werden, sowenig wie das Berufungsurteil selbst bei seiner Gegenüberstellung der Klagerabweisung mit 3000 *M* und der Berechtigterklärung, Zinsen zu fordern, im Sinne einer Entscheidung auf solche Klage zu verstehen ist, sodas es unerörtert bleiben kann, ob die Nachbringung eines solchen Anspruches noch in der Berufungsinstanz zulässig wäre (vgl. §. 491 Abs. 2 C.P.D.). Es kommt hinzu, das auch bei solcher Auffassung des bisherigen Antrages der Klägerin in der Berufungsinstanz die Sache keine wesentliche Förderung erhalten würde, da sowohl der Antrag wie das für den Schwörungsfall ergangene Urteil des Berufungsgerichtes lediglich die Berechtigung der Klägerin, Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1874 ab in Ansatz zu bringen, zum Gegenstande haben, während es sich nach dem Kontokorrent nicht einfach um die Verzinsung ihrer Forderungen aus dem Geschäftsverkehre, sondern um fortlaufende Saldozinsen entsprechend aufgestellten Jahresabschlüssen handelt.

Es mußte daher das Berufungsurteil aufgehoben, und da das Urteil erster Instanz auf einem wesentlichen Mangel des Verfahrens, der die Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz unabweislich macht, beruhte, indem eine derartige Aussonderung eines Teilbetrages von 3000 *M*, wie sie geschehen, für die Verhandlung und Entscheidung unzulässig war, die Sache unter Aufhebung auch des Urteiles erster Instanz und des demselben vorausgegangenen Verfahrens in die erste Instanz zurückverwiesen werden." . . .